



**Ammersee-Ostufer
für Mensch und Natur e.V.**

vertr. durch den Vorstand
Oliver Fendt

Verein Ostufer Fendt, Wartaweil 32, 82211 Herrsching
Verein Ostufer
an die Mitglieder

Wartaweil 32
82211 Herrsching
Tel: + 49-8152-931617

E-Mail: ostufer@herrsching.info
ostufer.herrsching.info

Datum: 29.08.2024
Es schreibt: Oliver Fendt

REF: Einladung zur Informations- und Diskussionsveranstaltung am 18.9.2024 um 18:30 über Website und kritische Vorkommnisse des Vereins Ammersee Ostufer für Mensch und Natur eV

Liebe Mitglieder des Vereins,

leider möchten wir die Mitglieder ausnahmsweise zu einer außerordentlichen Informations- und Diskussionsveranstaltung **am 18.9.2024 um 18:30 im Brauhaus Herrsching** einladen.

Der Grund sind massive Zerwürfnisse zwischen Dr. Grassmann und den Vorständen des Vereins verbunden mit dem Verlust der Website, dem Verlust unserer Email-Adresse sowie vermutlich Korrespondenz an den Verein, sowie Unstimmigkeiten bei Rechnungen die im Rahmen der Auseinandersetzungen aufgefallen sind.

Die Vorstände haben deshalb einstimmig beschlossen einen Fragenkatalog an Herrn Grassmann zur Vorbereitung eines Ausschlussverfahrens zu senden. **Nicht alle Fragen wurden beantwortet.** Als Besonderheit sei angemerkt das bei einem ehemaligen Vereinsvorstand - anders als bei normalen Mitgliedern - auch nach § 666 BGB eine Auskunfts- und Rechenschaftspflicht besteht.

Laut Satzung kann ein Mitglied vom Vorstand aus folgenden Gründen ausgeschlossen werden:

- wegen Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen oder Missachtung von Anordnungen der Organe des Vereins,
- wegen Nichtzahlung von Beiträgen trotz unter Fristsetzung erfolgter Mahnung.
- wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins,
- wegen unehrenhafter Handlung.

Zur Vorgeschichte: Es gibt einen Beschluss des Vorstandes **inkl. der Stimme von Herrn Grassmann vom 15.9.2022**

"Webseite:

*Der Verein ersetzt Herrn Grassmann die angefallenen Kosten von 500 €. Im Gegenzug stiftet Herr Grassmann dem Verein 250 €. **Die eingerichtete Webseite wird vom Vorstand gemeinsam weiterentwickelt.** Die Pflege übernimmt Herr Grassmann."*

Wir haben über Herrn Grassmann insofern eine Rechnung über "neue Internetseite www.ammersee-ostufer.de / Reservierung ..." erhalten und am 12.10.22 bezahlt:

Sehr geehrter Herr Fendt,
ich erlaube mir folgende Agenturleistungen zu berechnen:

Nr.	Datum / Beschreibung Dienstleistung	Anzahl Stunden	Einzelpreis	Gesamtpreis
1	August 2022 / neue Internetseite www.ammersee-ostufer.de / Reservierung www / IONOS Baukastenwahl / Designauswahl / Farbwahl / Aufbau / Menüstruktur / Foto Auswahl & Bearbeitung / Texte / PDFs u.a.	pauschal	500,00	500,00

In einer EMail kurz vor dieser Sitzung, am 13.8.2022 schreibt Herr Grassmann an den Vereinsvorstand wörtlich:

*"Bei der Webseite war die primäre Absicht, sie als die heute übliche Information **für die Anwerbung von Mitgliedern** zur Verfügung zu haben. Außerdem für meine Korrespondenz zu Entscheidungen der Seenverwaltung zur ortsinternen Ufer-Nutzung.*

Ich werde die Seite so ändern, dass sie eindeutig als eine allgemeine Information zum Ostufer erkennbar ist und zum Verein nur mit einem Reiter mit Satzung, Aufnahme-Antrag und dem Beitrag im Merkur berichtet.

*Ob dann daraus später die offizielle Seite des Vereins wird, **kann in einer Vorstandssitzung entschieden werden**. Notwendig ist ein Web Auftritt heutzutage allemal."*

Als Vereins-Vorstände mußten wir **in diesem Kontext** davon ausgehen, daß es -auch weil wir die Kosten ersetzt haben- die Website des Vereins ist.

Diese Website sei schon immer seine private Website - sagt Herr Dr. Grassmann heute. Wir sehen das Betreiben einer eigenen Website - deren Registrierung und Gestaltung der Verein bezahlt hat - und die Herr Grassmann in seiner Funktion als Vorstand gepflegt hat - zumindest als "schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins" jedenfalls aber als "unehrenhafte Handlung". Die von uns bezahlte Gestaltung wurde nunmehr ohne unser Wissen zerstört. Uns liegt keine Kopie vor.

Aber auch die Kommunikation die Herr Dr. Grassmann seit Monaten am Verein vorbei (zB mit der Regierung) führt sehen wir als kritisch. So wurde Korrespondenz mit der EMail-Adresse "info@ammersee-ostufer.de" im Namen des Vereins geführt. Die Regierung hat an Herrn Fendt adressierte Mails an diese Adresse geschickt - und der Verein (vermutlich auch Herr Grassmann) hat im Glauben an die Aufrichtigkeit des Vorstandsmitglieds Grassmann diese Mailadresse zB. an die Gemeinde Herrsching zur Veröffentlichung auf der Gemeindeforum herausgegeben. Die Mailadresse - so argumentiert Herr Grassmann - sei aber schon immer seine private gewesen. Folgerichtig gibt er die Zugangsdaten der E-Mailadresse nicht an den Verein heraus. Die Frage an wen diese EMail-Adresse herausgegeben wurde **ist nicht beantwortet**. Auch wurde die Frage ob Vereinskorrespondenz über die EMail Adresse abgewickelt wurde - ist trotz Auskunftspflicht **nicht** beantwortet.

Aber auch **die aktuelle** Wortwahl über die gewählten Vorstände bereits wenige Tage nach der Neuwahl ist sicher bewusst schädigend:

"Sehr geehrte Frau Dr Mitterwallner, (Anmerkung: Regierung von OBB)

zunächst vielen Dank, dass nun der Termin so zügig zu Stande kam.

*Mit der Neuwahl des Vorstands des Vereins Ammersee-Ostufers dominieren im Vorstand nun die Mitglieder aus dem **Villenviertel** Wartaweil, während der Ortsbereich Lochschwab und das Zentrum nicht mehr vertreten sind. Der Vorstand vertritt also die Interessen der Bürger von Lochschwab nicht mehr. Vielmehr gibt es hier Konflikte..."*

Zum anderen auch die Tatsache, daß bereits seit längerem Korrespondenz die die Regierung oder Politik mit dem Verein "führen will" - unabhngestimmt von Herrn Dr. Grassmann derart schnell beantwortet wurde, daß der Verein um das Gesicht zu wahren nicht mehr Stellung nehmen konnte. Das ist auch einer der wesentlichen Gründe warum **der gesamte Vorstand bei der letzten Vorstandswahl nicht mehr zur Zusammenarbeit mit Herrn Dr. Grassmann bereit war.**

Warum jetzt die Mitgliederversammlung?

Es geht dem Vorstand nicht um Befindlichkeiten und Personen - es geht ausschließlich um den Verein und seine satzungsgemäßen Ziele.

Wie bereits in der letzten Mitgliederversammlung angedeutet sieht der Vorstand die Ziele die Herr Grassmann der Regierung und Presse gegenüber formuliert als kritisch - und das Verhalten als schädlich.

Zum einen entsprechen viele im Raum stehende Ziele nicht der Satzung unseres Vereins - "Priorität Schilf und Kies" zB widerspricht dem Ziel dem Kiesufer Priorität einzuräumen. "Belastung durch Gänse, Schwäne und Enten" widerspricht der "Arterhaltung der angestammten Pflanzen- und Tierwelt", "Ufernutzung für Gastronomie" sehen wir kritisch - weil der "normale" Bürger diese Flächen dann nicht mehr nutzen kann.

Auch sehen wir die Vervollständigung der Promenade (Brücke) kritisch weil es sowohl einen Vorstandbeschluss als auch einen Mitgliederbeschluss gibt, daß der Verein gegen die Planung zB einer Brücke im Bereich der alten Mühle ist. In diesem Bereich Wasserwacht, Campingplatz und dem Beginn der Kanalisation Wartaweil befinden sich die letzten intakten Kiesufer unseres Ostufers. Zum anderen haben wir die Erfahrung gemacht, daß durch die dann deutlich intensivere Nutzung des Ufers der Druck der Behörden steigen wird weitere Verbote auszusprechen. Die Nutzungsmöglichkeiten des Sees mit seinem Uferbereich durch den Menschen werden deshalb insgesamt vermutlich eher sinken.

Insbesondere das ehemalige Konzept der Gemeinde ist trotz intensiver Planung vom Tisch - alle mit dem Thema befaßten Gruppen wie die UNB, der BUND und wir als Verein sehen es als ökologisch nicht zu verantworten an.

Auch Themen wie eine Verschiebung von Landkreisgrenzen oder ein Behördenumbau der Schlösser und Seeverwaltung sind nicht unsere Vereins-Themen. Weder haben wir die Kapazitäten noch bringen uns diese Themen in irgend einer Form weiter. Als Verein wollen wir uns auf die zwei Kernthemen - Kiesufer und Zugänglichkeit des Ufers für den Mensch konzentrieren. Je mehr Behörden beteiligt sind, je mehr Themen zu diskutieren sind - umso geringer sind die Chancen Veränderungen zu bewirken.

In Summe sehen wir insofern die Aktionen von Herrn Grassmann sehr kritisch und oft sogar kontraproduktiv. Da er oft suggeriert, daß der Verein zumindest involviert ist, haben wir grosse Bedenken. Der Vorstand denkt deshalb ernsthaft darüber nach Herrn Dr. Grassmann aus dem Verein auszuschliessen. Unser mühsam erarbeiteter Ruf und unsere Kontakte wollen wir durch seine Aktionen nicht gefährden.

Aktuell (Ende Juli) zum Beispiel ist auf einer nicht mit dem Verein abgesprochenen Umfrage als Absender: "Interessengruppe Herrschinger Bucht - **Verein Ammersee Ostufer für Mensch und Natur eV**" vermerkt. Aussenstehende bekommen eine Verbindung zum Verein suggeriert - denn Herr Dr. Grassmann will die gute Reputation des Vereins nutzen. Aber genau diese Reputation gefährdet er nach Ansicht des Vorstands.

Deshalb möchte der Vorstand die Auseinandersetzung - sowie das weitere Vorgehen **mit den Mitgliedern diskutieren.**

Im Raum stehen insbesondere rechtliche Auseinandersetzungen zB. bzgl. der vom Verein bezahlten Rechnung über "Registrierung" der Website - die sowohl strafrechtlich als auch zivilrechtlich sein könnten. Zum einen weil eine Eidesstattliche Versicherung des Herr Grassmann ausdrücklich sagt, daß **Herr Dr. Grassmann diese Registrierung selbst**

durchgeführt hat - und damit möglicherweise die Rechnung ungerechtfertigt erstellt wurde. Kritisch könnte auch sein, daß hier ungerechtfertigt eine Bereicherung (evtl auch von der EDV-Firma) stattgefunden hat.

- 3. Die Domain ammersee-ostufer.de habe ich bei meinem Internet-Provider 1&1 auf meinen Namen reserviert.

Ausschnitt Eidesstattliche Versicherung Dr. Grassmann

Nicht ausgeschlossen ist deshalb, daß Tatsachen in der Rechnung abgestimmt von Beiden wissentlich anders dargestellt wurden als sie wirklich waren - womöglich um den Verein zu Zahlungen zu bewegen. Denn: es ist unüblich daß Leistungen wie die Registrierung unabgesprochen explizit aufgeführt werden - wenn diese nicht erbracht wurden.

Weiter ist fraglich ob der Verein die Rechte an der Domain einklagen soll. Kritisch zu sehen ist auch hier ob ein Mitglied, das seit Jahren als Vorstand für den Verein tätig ist und durch Vorstandsbeschluss "*Die Pflege übernimmt (Herr Grassmann).*"- treuwidrig handelt wenn er diese Domain nicht herausgibt. Die Domain hatte zB einen Aufnahme-Antrag des Vereins samt sensiblen Personenbezogenen Daten deren Programmierung der Verein bezahlt hat. Gem § 667 BGB gibt es grundsätzlich eine Herausgabepflicht wenn es die Vereinswebsite und Domain ist - wofür einiges spricht. Jedenfalls sehen wir es als ebenso kritisch an, wenn ein Vorstand im Rahmen der Verantwortung für die Website ohne Beschluß sensible personenbezogene Daten auf seiner **privaten Website** erfassen lässt - womöglich sogar ohne dies kenntlich zu machen. Insofern steht auch ein (womöglich vorsätzlicher) Verstoß nach DSGVO im Raum - den der Verein vermutlich sogar melden müsste bzw muss.

Nach Ende der Amtszeit muss ein Vorstandsmitglied alles herausgeben, was es zur Ausübung seines Amtes erhalten oder daraus erlangt hat. Dazu gehören auch die Administratorenrechte an einer Facebook-Seite, die das Vorstandsmitglied im Auftrag des Vereins für diesen erstellt hat (Landgericht (LG) Frankfurt/M., Urteil v. 24.07.2020, Az.: 2-15 S 187/190).

"Grundlage für die ehrenamtliche Vorstandstätigkeit in einem Verein sind die Regelungen des Auftragsrechts gemäß §§ 662 ff. BGB. Nach Ende der Amtszeit ist ein Vorstandsmitglied gemäß § 667 BGB verpflichtet, dem Verein als Auftraggeber alles, was er zur Ausführung des Auftrags erhalten hat und was er aus der Vorstandstätigkeit erlangt hat, herauszugeben. Die Herausgabepflicht erstreckt sich nach der Rechtsprechung dabei auf jeden erlangten Vorteil, einschließlich solcher Gegenstände, die der Beauftragte selbst angefertigt oder erworben hat. Dazu gehören auch Onlinekonten, wie auch ein Facebook-Account, wenn diese in Ausübung des Amtes geschaffen worden sind. Nach Auffassung des LG spielt es dabei keine Rolle, wenn das Vorstandsmitglied die Facebook-Seite unter Nutzung seines privaten Accounts im Auftrag des Vereins erstellt hat. Im Einzelfall kann es natürlich schwierig sein zu klären, ob es sich bei dem Internet- oder Social-Media-Auftritt tatsächlich um eine Vereinsseite und nicht um eine private Seite gehandelt hat. Wenn jedoch Aufgaben für den Verein erfüllt werden und dadurch materielle oder immaterielle „Produkte“ für den Verein entstehen, sind diese rechtlich dem Verein zuzuordnen und werden vom Herausgabeanspruch des § 667 BGB umfasst."

Im Ergebnis ist natürlich auch zu klären - ob unabhängig von rechtlichen Spitzfindigkeiten - das Verhalten des Dr. Grassmann einen Ausschluß aus dem Verein zur Folge hat bzw. haben sollte.

Wie wir heute wissen hat sich Herr Dr. Grassmann persönlich bereits mehrfach mindestens seit 2022 - ua. finanziert durch die Ehrenamt-Stelle des Landratsamtes - rechtlich beraten lassen um seine Interessen **gegen den Verein** zu stärken.

Anlagen: Tagesordnung, Satzung des Vereins

Tagesordnungspunkte sind entsprechend:

- 1) Information des Vorstands über Auseinandersetzungen mit dem ehemaligen Vorstandsmitglied Dr. Grassmann.
 - 2) Information über Ungereimtheiten von Rechnungen die Herr Dr. Grassmann vorgelegt hat und mögliche Schädigungen des Vereins.
 - 3) Diskussion über weiteres prozessuales Vorgehen gegen Dr. Grassmann - insbesondere wegen der Domain ammersee-ostufer.de und ammersee-ostufer.org für deren Registrierung und Gestaltung und Pflege der Verein an Firma Hellmuth mehrfach gezahlt hat, auf deren Seite sensible Daten für Mitgliedsanträge erfaßt werden konnten - und die Herr Grassmann als "schon immer seine private" Domain ansieht. Evtl. Beauftragung eines Anwalts zur Prüfung und ggf Durchsetzung der Ansprüche des Vereins - insbesondere Auskunfts und Herausgabe-Ansprüche sowie Unterlassungsansprüche.
 - 4) Diskussion über ein Ausschlussverfahren gegen Dr. Grassmann (gem. Satzung **entscheidet der Vorstand** über den Ausschluß - wir möchten dies jedoch nicht ohne Diskussion mit den Mitgliedern im Vorfeld entscheiden deshalb:)
 - 5) Geheime Umfrage über weiteres Vorgehen - als Stimmungsbild und Entscheidungsgrundlage für die Vorstände - die gemäß Satzung die Entscheidung treffen müssen.
 - 6) Sonstiges
-

Herr Dr. Grassmann wurde im Vorfeld über den Termin informiert um Ihm Gelegenheit zu geben persönlich zu den Vorwürfen Stellung zu nehmen.

"Sehr geehrter Herr Grassmann,

Wir planen am 18.9. eine außerordentliche Mitgliederversammlung zu den strittigen Themen. Da es mir wichtig ist, daß sie dazu Stellung nehmen können möchte ich fragen ob sie am 18.9. teilnehmen können.

Hochachtungsvoll

Oliver Fendt" (27.8.)

Als Antwort kam lediglich:

"Was ist denn der Tagesordnungspunkt? Wollen Sie ihr Ausschlussverfahren fortsetzen?"

Fragenkatalog an Herrn Dr.Grassmann (Ausschnitt aus dem Protokoll der Vorstandssitzung)

Ich bitte sie insofern folgende Fragen zu beantworten:

1. Wir haben eine Rechnung von Fa. Hellmuth vom 30.09.2022 erhalten über Reservierung und Aufbau der Website Ammersee-Ostufer.de. Begründen Sie, warum Sie das veranlasst haben, obwohl es Ihre Domain sei.
2. Zudem haben wir eine Rechnung der Fa. Hellmuth vom 03.11.2023 über Pflege der Website (Mitgliedsantrag) erhalten, die der Verein Ihnen erstattet hat. Begründen Sie, warum der Verein die Rechnung erhalten hat, obwohl es nach Ihren Angaben Ihre persönliche Domain sei.
3. An wen haben Sie die e-mail Adresse info@ammersee-ostufer.de weitergegeben und warum?
4. Ist Vereins-Korrespondenz über diese e-mail Adresse abgewickelt worden?
5. Die Organe des Vorstands haben auf Basis von Beschlüssen in der Mitgliederversammlung die Besetzung von Themen durch den Verein ausgeschlossen, insbesondere die Brücken in Mühlfeld und die Mückenbekämpfung. Begründen Sie bitte, warum Sie trotz der Beschlüsse und der entsprechenden Bitten des Vorstands diese Themen als „Interessengruppe Lochschwab“ des Vereins in Flugblättern und gegenüber den Behörden öffentlichkeitswirksam besetzt haben.

Beschluss: einstimmig angenommen

Protokollführung
Verena Reithmann

Satzung des Vereins Ammersee-Ostufer für Mensch und Natur eV

§ 1 Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein trägt den Namen „Ammersee-Ostufer für Mensch und Natur“. Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes München einzutragen und führt dann den Zusatz "e.V."
2. Sitz des Vereins ist Herrsching.

§ 2 Zweck und Gemeinnützigkeit

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des Schutzes der Natur und der Landschaftspflege, im Sinn des Bundesnaturschutzgesetzes, des Bayerischen Naturschutzgesetzes und der Bayerischen Verfassung.

Die Zwecke des Vereins werden insbesondere verwirklicht durch das Eintreten - für die Eindämmung und Rückbildung der widernatürlich entstandenen angesiedelten Auenwälder,

- für die Ausweitung und Wiederherstellung von kiesigen Uferbereichen
- für die Arterhaltung der angestammten Pflanzen- und Tierwelt und
- für die Kooperation von Naturschutz und Naturnutzern am Ammersee im Rahmen der Schutzzwecke der Naturschutz- und Landschaftsschutzgebiete.

2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.

3. Der Verein ist parteipolitisch, weltanschaulich und konfessionell neutral.

4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßige Vergütung begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

5. Die Vereinsämter sind Ehrenämter

§ 3 Mitgliedschaft

1. Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Förderndes Mitglied können auch juristische Personen werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.
2. Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen; bei Minderjährigen ist die Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters erforderlich. Die Mitgliedschaft beginnt ab dem Zeitpunkt, für den die Mitgliedschaft beantragt wurde.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod oder Ausschluss.
2. Der Austritt ist schriftlich zu erklären. Er ist jederzeit unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres möglich. Die Austrittserklärung bedarf der Schriftform. Eine Beitragsersatzung findet nicht statt.

3. Ein Mitglied kann vom Vorstand ausgeschlossen werden

-wegen Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen oder Missachtung von Anordnungen der Organe des Vereins,

-wegen Nichtzahlung von Beiträgen trotz unter Fristsetzung erfolgter Mahnung.

-wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins,

- wegen unehrenhafter Handlung.

Vor dem Ausschluss ist das betroffene Mitglied vom Vorstand zu dem Ausschlussgrund zu hören.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die ordentlichen Mitglieder sind stimmberechtigt, sofern sie das 16. Lebensjahr und wählbar, sofern sie das 18. Lebensjahr vollendet haben, und wenn sie mindestens 3 Monate Mitglied im Verein sind. Jedes ordentliche Mitglied hat das Recht, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

2. Die Mitglieder haben Beiträge zu entrichten, deren Höhe von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird. Die Beiträge werden ausschließlich mittels Bankeinzug erhoben.

§ 6 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§7 Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. In den ersten drei Monaten des Jahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden einberufen, wenn entweder der Vorstand dies beschließt oder ein Viertel der Mitglieder dies unter Angabe der Gründe verlangt.

2. Die Mitgliederversammlung beschließt in allen Angelegenheiten des Vereins, soweit nicht der Vorstand zuständig ist. Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind

-Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands,

-Bestellung und Entlastung des Vorstands,

-Beschlussfassung über Änderungen der Satzung,

-Beschlussfassung über die Höhe der Mitgliedsbeiträge.

-Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

3. Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich - und zwar per Post oder per E-Mail - unter Bekanntgabe der Tagesordnung an die dem Verein zuletzt schriftlich mitgeteilte Anschrift des einzelnen Mitglieds. Die Ladungsfrist beträgt zwei Wochen ab dem Datum der Einladung (bei Versendung durch die Post ist maßgeblich der Poststempel).

4. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

5. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der erste Vorsitzende, bei dessen Verhinderung dessen Stellvertreter oder ein anderes Vorstandsmitglied.

Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, wählt die Versammlung einen Leiter.

6. Bei Beschlussfassungen und Wahlen entscheidet die Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

§ 11 Satzungsänderung

1. Für Satzungsänderungen ist eine 3/4-Mehrheit der anwesenden Vereinsmitglieder erforderlich.
2. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt waren.
3. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden verlangt werden und die der Vorstand für richtig hält, kann der Vorstand ohne Zustimmung der Mitgliederversammlung vornehmen. Solche Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern innerhalb von zwei Wochen nach Vornahme schriftlich mitgeteilt werden.

§ 12 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Über die Auflösung entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Herrsching, die es unmittelbar und ausschließlich für die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und des Bayerischen Naturschutzgesetzes zu verwenden hat.

Die Satzung wurde am 27. März 2012 in Herrsching errichtet.